

Ausländersteuer für Veranstalter einmal kurz und praktisch

(Stand: 06/2019)

Die sogenannte „Ausländersteuer“ ist die Einkommensteuer ausländischer Künstler, welche diese auf Ihre in Deutschland erzielten Einkünfte zu zahlen haben. Die Besonderheit liegt darin, dass mit der Einbehaltung, Abführung und Anmeldung dieser Steuer nicht die Künstler selbst sondern die Veranstalter betraut sind.

Kurz gesagt: Der Veranstalter haftet für die korrekte Zahlung der Steuern seiner Künstler.

(Die nachfolgenden Ausführungen sind zu kurz und zu knapp, um vollständig zu sein. Eine Haftung wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sind vielmehr eine erste Einführung in die Thematik. Für Rückfragen steht Ihnen Rechtsanwalt Tinnfeld gerne zur Verfügung.)

Was muss ein Veranstalter machen, wenn er einen ausländischen Künstler zu einer Darbietung in Deutschland verpflichtet hat?

1. Zuerst muss der Veranstalter vor dem Auftritt des Künstlers und der Zahlung des Honorars beim BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) eine spezielle Steuernummer beantragen. Hierfür ist zunächst eine Registrierung erforderlich. Wenn bereits ein entsprechendes Zertifikat (z.B. ElsterOnline-Portal-Zertifikat oder BZStOnline-Portal-Zertifikat) vorhanden ist, ist die Registrierung nicht erforderlich. Der Antrag auf die Registrierung ist schriftlich an das BZSt zu stellen. Weitere Angaben und Hilfen hierzu gibt es beim BZSt.
2. Unter dieser Steuernummer sind dann quartalsweise zum 10. des Folgemonats (10. April, 10. Juli etc.) die Zahlungen an die Künstler dem BZSt zu melden und die einbehaltenen Steuern abzuführen. Die Anmeldung der Steuern hat dabei grundsätzlich elektronisch über „elsteronline“ zu erfolgen.
3. Sodann ist gegenüber den Künstlern die einbehaltene Steuer auf amtlichem Vordruck zu bestätigen. (Download auf der Homepage des BZSt) Diese Bestätigung kann von den Künstlern im Ausland dann für deren dortige Einkommensteuererklärung genutzt werden.

Wie berechnet sich die Steuer?

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der abzuführenden Einkommensteuer (= Ausländersteuer) ist das Honorar, welches an die Künstler gezahlt wurde. Hierzu zählen nicht die Fahrt- und Übernachtungskosten, sofern sie die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen und Verpflegungskosten, welche die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand (12/24 € pro Tag) nicht übersteigen.

Die Steuer beträgt 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag des Künstlerhonorars. Sofern Werbungskosten /Ausgaben berücksichtigt werden sollen, beträgt die Steuer 30% zzgl. Solidaritätszuschlag.

Gibt es einen Freibetrag? Ab welcher Höhe muss die Steuer gezahlt werden?

Ja, es gibt einen Freibetrag. Bei einem Honorar bis zu 250 € pro Künstler und Auftritt fällt keine Ausländersteuer an.

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist das Honorar dabei nach Köpfen zu teilen.

Beispiel: Der Freibetrag einer GbR (z.B. Kapelle), welche aus 5 Musikern besteht, beträgt daher pro Auftritt 5 x 250 €, insgesamt 1.250 €. Mehrere Auftritte pro Tag sind möglich. Bei 2 Auftritten dieser Kapelle an einem Tag betrüge der Freibetrag ins. 2.500 €.

Einer juristischen Person, also z.B. einer GmbH oder einem Verein steht nur ein Freibetrag i.H.v. 250 € pro Auftritt insgesamt zu.

Achtung: Das Honorar für Proben und Auftritte wird dabei zusammengerechnet. Zahlungen für Proben sind anteilig zum Honorar für Auftritte zu addieren.

Beispiel: Die aus 5 Musikern bestehende Kapelle erhält für zwei Auftritte an einem Tag insgesamt 2.500 €. Zusätzlich wird eine erforderliche Probe mit insgesamt 500 € vergütet. Jeder Musiker erhält damit insgesamt 300 € pro Auftritt. Das Honorar ist damit steuerpflichtig.

Gibt es weitere Ausnahmen von der Steuerpflicht?

Ja die gibt es.

Diese ergeben sich aus § 50d EStG und den DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) mit den jeweiligen Herkunftsländern der Künstler. Demnach besteht in den nachfolgenden Fällen keine Steuerpflicht.

- Der/die Künstler erhalten eine wesentliche Förderung aus öffentlichen Mitteln in ihrem Wohnsitzstaat.
- Der Auftritt findet im Rahmen eines offiziellen Kulturaustausches statt.
- Ein US-amerikanischer Künstler erhält im Kalenderjahr nicht mehr als 20.000 US \$ Honorar (Einnahmen zuzüglich erstatteter Reisekosten, Transportkosten, Spesen etc.), vergleiche Art. 17 des DBA-USA. Hier ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Erstattung auf Antrag möglich.

Der Antrag auf Freistellung ist vom ausländischen Künstler oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (regelmäßige der Veranstalter / die Agentur) beim BZSt zu stellen. Der Antrag ist vor der Zahlung der Vergütung zu stellen. Nach der Zahlung der Vergütung kann innerhalb von vier Jahren nur noch die Erstattung beantragt werden.

Solange keine Freistellungsbescheinigung des BZSt vorliegt, ist der Steuerabzug vorzunehmen und die Ausländersteuer abzuführen.

Ein Steuererlass kann auch gemäß § 50 Abs. 4 EStG i.V.m. dem Kulturorchestereerlass erfolgen. Der entsprechende Antrag ist bis zum Tag des jeweiligen Auftritts von der ausländischen Kulturvereinigung (eventuell durch einen Bevollmächtigten) beim Finanzamt des Veranstalters zu stellen. Bei mehreren Auftritten (Tournée) für verschiedene Veranstalter ist das Finanzamt des ersten Veranstalters für die gesamte Tournée zuständig.

Wo finde ich weitere Informationen?

Umfangreiche Informationen finden Sie insbesondere der Homepage des BZSt unter „Steuern international“ „Abzugsteuern gem. §§ 50, 50a EStG“ oder fragen Sie Rechtsanwalt Tinnfeld.